

einerseits schliesst die Beziehung auf jene späteren Ereignisse die Ansetzung der vorhergehenden Formeln in eine frühere Zeit nicht aus, da öfter derartige Sammlungen nach längeren Unterbrechungen fortgeführt sind; andererseits liegt immer noch die Möglichkeit vor, dass frühere, sonst etwa nicht bekannte Ereignisse gemeint sind, und der Plural sich auf nach einander regierende Könige bezieht.

Halten wir uns aber an das Datum selbst, so scheint mir dessen Form durchaus dafür zu sprechen, dass das erwähnte 4. Regierungsjahr das 4. Jahr der Regierung eines Königs Childebert schlechthin, und nicht das 4. Jahr der Herrschaft über das engere Gebiet, wie bei der Beziehung auf Childebert II. angenommen werden müsste, bedeutet. Die Regierungsjahre der Könige boten für das gewöhnliche Leben die einzige Norm für die Jahresbezeichnung. Es ist deshalb nicht wohl denkbar, dass man in jeder einzelnen Landschaft diese Jahre von dem Eintritt in die Herrschaft über eben dieses Gebiet an zählte. Bei dem starken Schwanken des Besitzstandes der einzelnen Könige, bei dem Mangel an Geschlossenheit und Abrundung der verschiedenen Reichsgebiete, deren zerstreute Enklaven oft von der Hauptmasse weit entfernt inmitten anderer Theilreiche lagen, würde eine solche Art der Zählung die Königsjahre zu einigermassen sicherer Datierung unbrauchbar gemacht haben.

Leider gestattet uns die geringe Anzahl der aus jener Zeit erhaltenen Privaturkunden nicht, aus ihnen den sicheren Beweis für unsere Annahme zu erbringen; ein Beispiel, welches gegen dieselbe spräche, giebt es wenigstens nicht. Gregor von Tours zählt in seiner Frankengeschichte nach Sigiberts Tode zumeist nach den Regierungsjahren des rechtmässigen Erben, Childeberts II, auch da wo er über die Zeiten berichtet, wo Chilperich und später Guntram Tours in Besitz hatten. Einige Male nur führt Gregor auch Guntrams Jahre an, diese aber immer von Chlotars I. Tode an gerechnet. So wird auch 585, also das erste Jahr der Herrschaft Guntrams über Tours, wo Gregor demselben als seinem Landesherren zu Orleans aufwartete, als vierundzwanzigstes seiner Regierung gezählt. Fredegar zählt nach Childeberts Tode die Jahre Theuderichs, auf dessen letztes Regierungsjahr er aber gleich das dreissigste Chlotars, das doch für die Heimath des Verfassers dessen erstes war, folgen lässt. Eine scheinbare Ausnahme wird allerdings bei Fredegar gerade in Bezug auf Childebert II. gemacht, indem nicht mit dessen 17. oder 18. Regierungsjahre nach Guntrams Tode fortgefahren wird, sondern die Jahre der Herrschaft Childeberts in Burgund besonders gezählt werden. Bemerkenswerth ist aber die Art, wie das geschieht. Während es sonst heisst: 'Anno 25. regni Guntchramni. Anno 33. regni